

DATENSCHUTZREGLEMENT **DER SCHWEIZERISCHEN KYNOLOGISCHEN GESELLSCHAFT SKG**

Art. 1 Grundsatz

Art. 3 Ziff. 13 der Statuten der SKG ermächtigt die SKG für den Aufbau einer Mitgliederdatenbank. Die Sektionen sind an die Statuten, Reglemente und Weisungen der SKG gebunden (Art. 4 Abs. 2 der Statuten der SKG).

Die SKG vertraut den Aufbau und den Betrieb der Datenbank ausgewiesenen Fachleuten an. Diese haben auch für adäquate Sicherungs- und Restoremöglichkeiten zu sorgen.

Art. 2 Zweck der Datenbank

Wie in den Statuten der SKG vorgesehen, bezweckt die Datenbank ausschliesslich, die Daten der Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen (Lokalsektionen und Rasseklubs) zentral zu erfassen und zu verwalten. Die Mitgliederdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ausserhalb der SKG zu Werbe- oder Sponsoringzwecken verwendet werden.

Die Verwendung ihrer Daten für eigene Zwecke der Sektionen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Pflichten der Sektionen

Die Sektionen sind verpflichtet, jeweils per Ende eines Jahres die Daten ihrer sämtlichen Mitglieder wenn möglich in elektronischer Form an die SKG zu übermitteln. Nicht beitragspflichtige Mitglieder sind gesondert zu kennzeichnen (Art. 18 der Statuten der SKG).

Sofern die Mitglieder der Sektionen ihre Einwilligung zur Aufnahme ihrer Daten in die Datenbank der SKG nicht bereits aufgrund der Statuten der Sektionen (vgl. Art. 4 der Musterstatuten für Sektionen der SKG) erteilt haben, sind die Sektionen verpflichtet, die entsprechende Einwilligung ihrer Mitglieder vorgängig einzuholen.

Mit Übergabe der Mitgliederdaten der Sektionen bestätigen diese gegenüber der SKG, dass alle erforderlichen Einwilligungen der Mitglieder gemäss Datenschutzgesetz vorliegen.

Die SKG verpflichtet sich ihrerseits, die Datenbank regelmässig zu aktualisieren und nicht mehr benötigte Daten zu löschen.

Art. 4 Inhalt der Mitgliederdaten

Die von den Sektionen an die SKG zu übermittelnden Mitgliederdaten enthalten nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion.

Art. 5 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied einer Sektion kann jederzeit direkt von der Geschäftsstelle der SKG Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie in der Datenbank der SKG enthalten sind und bearbeitet werden. Auf schriftliches Begehren wird der betroffenen Person von der SKG kostenlos eine Kopie der vollständigen Personendaten zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Dienstleistungen der SKG

Sämtliche in der Mitgliederdatenbank erfassten Personen sind berechtigt, die von der SKG angebotenen Dienstleistungen (wie z.B. Rechtsschutzversicherung und weitere zu planende Dienstleistungen) direkt in Anspruch zu nehmen.

Art. 7 Mitgliederausweis

Die SKG plant, das heutige System der Mitgliederausweise (Marken) für die Sektionen zu modernisieren und allen in der Datenbank erfassten Mitgliedern der Sektionen direkt einen entsprechenden personalisierten Mitgliederausweis auszustellen, mit welchem die SKG-Dienstleistungen und -Vergünstigungen beansprucht werden können.

Art. 8 Online-Zugriff

Die Mitgliederdatenbank wird als digitale Datenbank mit online Zugriff gemäss den nachstehenden Bestimmungen geführt. Die SKG ist verpflichtet, die erteilten Benutzernamen und die Passwörter im Jahresrhythmus zu ändern.

Jedes in der Datenbank erfasste Sektionsmitglied hat über einen persönlichen Benutzernamen und ein Passwort, die ihm auf Wunsch schriftlich übermittelt werden, Zugriff auf seine persönlichen Daten.

Jede Sektion der SKG hat über einen Benutzernamen und ein Passwort sowie einen automatisch generierten, per SMS übermittelten, zeitlich beschränkten PIN (TAN) Zugriff auf die Mitgliederdaten seiner Mitglieder.

Die Geschäftsleitung der SKG und die Systemverantwortlichen haben über einen Benutzernamen und ein Passwort Zugriff auf die gesamte Mitgliederdatenbank.

Die SKG hat strikte dafür zu sorgen, dass die Mitgliederdaten nicht öffentlich einsehbar sind, sondern der Zugriff ausschliesslich über ein autorisierendes Passwort und beschränkt auf den entsprechenden Zugriffsbereich gemäss diesem Artikel 8 erfolgt.

Entwurf 25.01.2017

Dieses Datenschutzreglement wurde vom Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom <DATUM> genehmigt und auf den <DATUM> in Kraft gesetzt.

Namens des Zentralvorstandes der SKG

Hansueli Beer

Dr. Walter Müllhaupt

Präsident

Mitglied des Zentralvorstandes